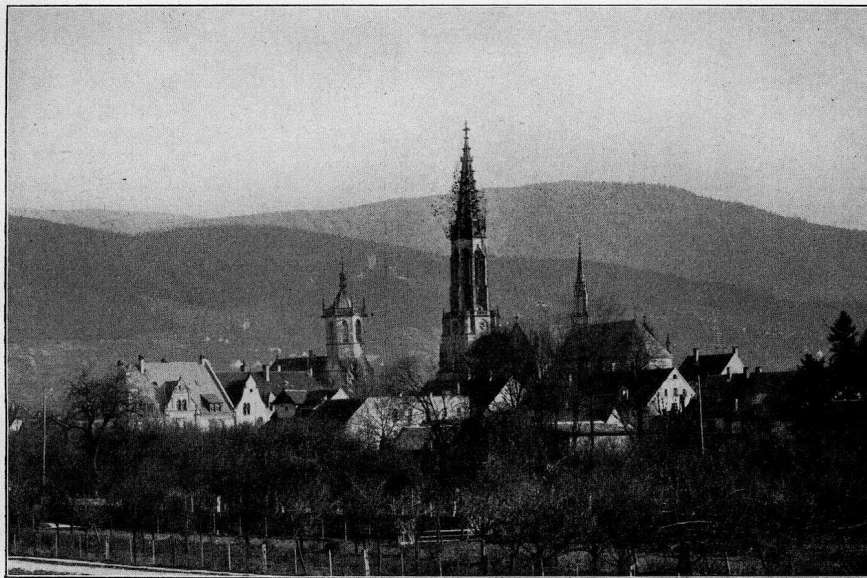


## Das ehemalige badisch-windeckische Kondominat Bühl

13

Bereits im Jahre 1324 finden wir zu Bühl ein Zwölfergericht, das mit Richtern aus den einzelnen Orten des Gerichtsstabes besetzt war



Stadt Bühl.

Nach einer Aufnahme von Photograph A. Lohmüller in Bühl.

und an dessen Spitze ein Schultheiß stand.<sup>1)</sup> Gerichtsherren waren die von Windeck als Lehensträger der Grafen von Eberstein.<sup>2)</sup>

Bezirk beim „Zmenstein“ unterhalb Bühl an der Landstraße. Von da lief die Grenze östlich die „Steingasse“ (Steinloch) hinauf gegen Mtschweier in die Viehenbach, von da über die Winterack „bis zum Gescheid uf dem Plättich“; vom Plättich südöstlich über den Bernstein und Eigenwald auf den Berggrücken des oberen Bühlertals bis hinüber zum Zmenstein bei Neusaged. Von da südlich den „Burgweg“ herab bis gen Waldmatt, über den Hartberg, Wolfshag und Landgraben; von da westlich gegen den Kempfersteg an der Bühelat; von hier über die Furt bei Limbuch herauf bis wieder an den Zmenstein an der Landstraße. Wone macht darauf aufmerksam, daß diese Grenzbestimmungen offenbar älter sind als das Amtslagerbuch und in das Mittelalter zurückreichen. Vgl. Oberh. Zeitschr. XXI, 262 f.

<sup>1)</sup> Vgl. Oberh. Zeitschr. XXIV, 325. Nominell bestanden diese Ortsgerichte in der Markgrafschaft Baden bis zur Einführung der Gemeinde-Ordnung von 1831, doch übten sie schon seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts keine richterlichen Funktionen mehr aus; sie waren nur noch Verwaltungsbehörden für Gemeindeangelegenheiten. Die Justiz besorgte der Amtmann im Namen des Landesherren, nicht mehr der Schultheiß.

<sup>2)</sup> Vgl. Oberh. Zeitschr. XXI, 275.